

Information des VPK-Bundesverbandes zu § 78d Abs. 3 SGB VIII

Aus gegebenem Anlass der Corona-Krise und den dadurch in den Einrichtungen teils deutlich höheren Sach- und Personalkostenaufwand möchte der VPK-BV ausdrücklich auf die Möglichkeiten auf Grundlage von § 78d Abs. 3 SGB VIII aufmerksam machen.

Daraus ergibt sich ein gesetzlicher Anspruch auf Neu- bzw. Nachverhandlungen des Entgelts, der durch unvorhersehbar aufgetretene wesentliche Änderungen eingetreten ist. Durch diese Regelung hat der Gesetzgeber eine Ausnahme vom Grundsatz der Prospektivität von getroffenen Vereinbarungen ausdrücklich bestimmt.

Die beiden Tatbestandsmerkmale von "unvorhersehbar" und "wesentlich" liegen durch die Corona-Krise eindeutig vor. Ein daraus sich ergebender Anspruch auf Neuverhandlung sollte unverzüglich schriftlich gegenüber den jeweiligen Jugendämtern geltend gemacht werden, sobald die Voraussetzungen in den Einrichtungen dafür faktisch vorliegen.

Dazu sollten die bereits angefallenen und noch anfallenden Mehrkosten in der Buchhaltung entsprechend neu zu bewerten und entsprechend zu erfassen.